

RUNDSCHREIBEN NR. 04/2010**an die Vorstände
unserer Mitgliedsgenossenschaften****23. April 2010****Steuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in letzter Zeit häufig Anfragen zur steuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen bzw. von Auslagenersatz erhalten. Dies geschah meist als Folge einer steuerlichen Betriebsprüfung bei unseren Genossenschaften. Die Betriebsprüfer hatten Kontrollmitteilungen an die Wohnsitzfinanzämter der Aufsichtsratsmitglieder geschickt.

Die Vergütungen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (§ 18 EStG). Ein Lohnsteuerabzug oder eine Pauschalierung der Lohnsteuer kommen daher nicht in Betracht. Vielmehr haben die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufsichtsratsvergütungen in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu erklären. Gemäß § 10 Nr. 4 KStG sind auf Ebene der Genossenschaft lediglich 50 % der Vergütungen als Betriebsausgabe abziehbar.

In der Regel werden Aufsichtsratsvergütungen mittels einer Gutschrift der Genossenschaft abgerechnet. Andernfalls sollten die Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis zukommen lassen, da deren Leistungen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Dabei kommt der allgemeine Steuersatz von 19 % zur Anwendung. Der Umsatzsteuerausweis entfällt - auch bei Abrechnung per Gutschrift -, wenn das Aufsichtsratsmitglied die sog. Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nehmen kann und will.

Die Kleinunternehmerregelung könnte in Betracht kommen, wenn das Aufsichtsratsmitglied außer seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat keine weiteren unternehmerischen Aktivitäten z. B. in seinem Einzelunternehmen entfaltet, also die unternehmerische Betätigung ansonsten in Kapital- oder Personengesellschaften stattfindet. Um den aktuellen steuerlichen Status eines Aufsichtsratsmitgliedes zu dokumentieren, haben wir auf Wunsch verschiedener Genossenschaften den als Anlage beigefügten Fragebogen entwickelt, den Sie dazu gern verwenden können.

Die für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung gezahlten sogenannten Sitzungsgelder/Aufwandsentschädigungen sind die Erstattung von Auslagen (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Telefonkosten, Porti usw.), wenn mit ihnen nur die tatsächlichen Aufwendungen abgegolten werden sollen.

Bei den pauschalierten Sitzungsgeldern handelt es sich nur insoweit um Auslagenersatz, wie sie nicht über die tatsächlichen Auslagen hinausgehen.

Die Sitzungsgelder sind, wie auch die tatsächlichen Auslagen des Aufsichtsratsmitglieds, in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Aufsichtsratsmitglieds als Einkünfte aus selbständiger Arbeit anzugeben.

Auf Ebene der Genossenschaft sind die Sitzungsgelder voll abziehbare Betriebsausgaben, sofern sie nicht die tatsächlichen Auslagen übersteigen und damit als Vergütung anzusehen sind.

Gesondert vergütungsfähige Beratungs- oder Dienstleistungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern können nur solche Tätigkeiten betreffen, die außerhalb der organschaftlichen Tätigkeitsbereiche und Pflichten des Aufsichtsrates liegen. Sie stellen keine Aufsichtsratsvergütung dar.

Was häufig übersehen wird:

Als Aufsichtsratsvergütungen sind steuerlich auch die Zuwendungen anzusehen, die in einer Sachleistung bestehen. Dazu gehören insbesondere auch Geschenke aller Art und zu welchem Anlass auch immer, wenn sie EUR 35,00 je Aufsichtsratsmitglied und Wirtschaftsjahr übersteigen. Hier ist ggf. die Pauschalbesteuerung nach § 37 b EStG möglich.


Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfungsverband der Deutschen
Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e. V.



Sven Mittelbach
Wirtschaftsprüfer



i. V.
Thomas Wächter
Steuerberater

Anlage